



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang
„Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“
(FSPO-AIWBS(7))**

25. Juli 2018

In der Fassung vom 13. März 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. August 2018, 30. April 2020 und 08. Mai 2024 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg am 25. Juli 2018 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) und vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche am 08. April 2020 und 13. März 2024 beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ (FSPO-AIWBS(7)) vom 25. Juli 2018 in der Fassung vom 13. März 2024 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit.....	3
§ 5 Prüfungen und Studienleistungen	4
§ 6 Fachpraktikum.....	4
§ 7 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist der Studienbereich Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 5 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) ¹Gemäß § 14 Absatz 3 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. ²Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:

Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.

- (3) ¹Die Wahl der Vertiefungsrichtung und ggf. des Schwerpunktes muss vor der Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb der Vertiefungsrichtung und ggf. des Schwerpunktes erfolgen und dem Prüfungsamt der TU Hamburg schriftlich angezeigt werden. ²Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung oder des Schwerpunktes muss beim Prüfungsamt der TU Hamburg schriftlich beantragt werden. ³Dieser Antrag ist zu genehmigen, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung oder innerhalb des aktuell noch geltenden Schwerpunkts maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde. ⁴Ansonsten ist solch eine Genehmigung nur möglich, falls wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. ⁵Eine Studienfachberatung und die Genehmigung durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter sind in diesem Falle erforderlich.

§ 6 Fachpraktikum

- (1) ¹Als Fachpraktikum ist das Modul „Fachpraktikum AIW“ verpflichtend zu erbringen. ²Es wird mit 18 Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Näheres regelt die Fachpraktikumsordnung – Allgemeine Ingenieurwissenschaften.

§ 7 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

- (1) ¹Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Angebote im Bachelor“ ist für alle Studentinnen und Studenten eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Umfang von 2 LP verpflichtend. ²Die zugehörige Prüfung ist bis zum vierten Fachsemester erfolgreich zu absolvieren. ³Die Anmeldung der Abschlussarbeit ist nur mit Nachweis der erfolgreich absolvierten Prüfung möglich.

- (2) Der Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien beschließt semesterweise auf Grundlage des Modul-Katalogs „Nicht-technische Angebote im Bachelor“ eine Übersicht zum Nachweis geeigneter Lehrveranstaltungen und veröffentlicht diese in geeigneter Weise.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese FSPO gilt ab dem 01. Oktober 2018. ²Sie ersetzt die FSPO-AIWBS(7) vom 23. März 2016.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 08. April 2020 (Einführung des § 5 Absatz 3) gilt ab dem 01. Oktober 2020.
- (4) Die Änderung vom 13. März 2024 (Hinzufügen von § 7 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten) gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab 01. Oktober 2024 das Studium im Bachelorstudiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)“ aufnehmen.

25. Juli 2018, 08. April 2020 und 13. März 2024

Technische Universität Hamburg